

# Satzung

## zur 1. Änderung der Satzung vom 25.10.2021 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Passau gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung des Landkreises Passau vom 25.10.2021 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2021-65, S. 288) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1. erhält hinsichtlich der Festsetzung der Höchsttarife folgende Fassung:

Im Landkreis Passau werden für bestimmte Fahrausweisarten des VDW-Tarifes der Gesellschaft „Verbund Tarif DonauWald“ (nachfolgend „VDW-Gesellschaft“ genannt) und des VLP-Tarifes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (nachfolgend „VLP“ genannt) folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

	<b>Gattung</b>	<b>Tarifpreis</b>	<b>Höchsttarif</b>	<b>Ausgleich</b>
1.1	Landkreis-NetzTicket (Lkr. Passau)	260 €	60 €	200 €
1.2	UMWELT-Jahreskarte Schüler	VDW/VLP Fahrpreistafel Schülermonatskarte x 12/10	VDW/VLP Fahrpreistafel Schülermonatskarte x 12/7	Lkr. Passau übernimmt 3 Monate Entfernungsabhängig*
1.3	UMWELT-Jahreskarte	VDW/VLP Fahrpreistafel Vario 31 Tage x 12/10	VDW/VLP Fahrpreistafel Vario 31 Tage x 12/6	Lkr. Passau übernimmt 4 Monate Entfernungsabhängig*
1.4	Fahrradbeförderung	5 €	kostenlos	5 €

\*Bedingung für die Ausgleichsgewährung ist, dass der Fahrgast seinen Erstwohnsitz im Landkreis Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau oder Regen hat, und die Einstiegshaltestelle im Landkreis Passau liegt.

2. Ziffer 2. Buchst. b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1.1 wird die Zahl 2.400.000 durch 2.700.000 ersetzt.

3. Ziffer 6. Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis Passau zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis Passau mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis Passau.

## § 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft.

Passau, 24.10.2022

Landkreis Passau

  
Raimund Kneidinger  
Landrat